

2681/AB
Bundesministerium vom 24.10.2025 zu 3159/J (XXVIII. GP)
bmb.gv.at
Bildung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.681.829

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3159/J-NR/2025 betreffend TOP 10 Managergehälter, die die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen am 25. August 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 10:

- Welches Einkommen einschließlich aller Sozialleistungen, Sachleistungen, erfolgsabhängigen Zahlungen, Sonderzahlungen und sonstiger geldwerter Vorteile bezog der bestbezahlte Beschäftigte bei einer Ihrem Ressort zuzurechnenden Unternehmung oder Einrichtung im Jahr 2024? (Bitte die einzelnen Bestandteile des Einkommens, nach denen hier gefragt wurde, gesondert ausweisen.)
- Welches Einkommen einschließlich aller Sozialleistungen, Sachleistungen, erfolgsabhängigen Zahlungen, Sonderzahlungen und sonstiger geldwerter Vorteile bezog der zweitbestbezahlte Beschäftigte bei einer Ihrem Ressort zuzurechnenden Unternehmung oder Einrichtung im Jahr 2024? (Bitte die einzelnen Bestandteile des Einkommens, nach denen hier gefragt wurde, gesondert ausweisen.)
- Welches Einkommen einschließlich aller Sozialleistungen, Sachleistungen, erfolgsabhängigen Zahlungen, Sonderzahlungen und sonstiger geldwerter Vorteile bezog der drittbestbezahlte Beschäftigte bei einer Ihrem Ressort zuzurechnenden Unternehmung oder Einrichtung im Jahr 2024? (Bitte die einzelnen Bestandteile des Einkommens, nach denen hier gefragt wurde, gesondert ausweisen.)
- Welches Einkommen einschließlich aller Sozialleistungen, Sachleistungen, erfolgsabhängigen Zahlungen, Sonderzahlungen und sonstiger geldwerter Vorteile bezog der viertbestbezahlte Beschäftigte bei einer Ihrem Ressort zuzurechnenden

Unternehmung oder Einrichtung im Jahr 2024? (Bitte die einzelnen Bestandteile des Einkommens, nach denen hier gefragt wurde, gesondert ausweisen.)

- *Welches Einkommen einschließlich aller Sozialleistungen, Sachleistungen, erfolgsabhängigen Zahlungen, Sonderzahlungen und sonstiger geldwerter Vorteile bezog der fünftbestbezahlte Beschäftigte bei einer Ihrem Ressort zuzurechnenden Unternehmung oder Einrichtung im Jahr 2024? (Bitte die einzelnen Bestandteile des Einkommens, nach denen hier gefragt wurde, gesondert ausweisen.)*
- *Welches Einkommen einschließlich aller Sozialleistungen, Sachleistungen, erfolgsabhängigen Zahlungen, Sonderzahlungen und sonstiger geldwerter Vorteile bezog der sechstbestbezahlte Beschäftigte bei einer Ihrem Ressort zuzurechnenden Unternehmung oder Einrichtung im Jahr 2024? (Bitte die einzelnen Bestandteile des Einkommens, nach denen hier gefragt wurde, gesondert ausweisen.)*
- *Welches Einkommen einschließlich aller Sozialleistungen, Sachleistungen, erfolgsabhängigen Zahlungen, Sonderzahlungen und sonstiger geldwerter Vorteile bezog der siebtbestbezahlte Beschäftigte bei einer Ihrem Ressort zuzurechnenden Unternehmung oder Einrichtung im Jahr 2024? (Bitte die einzelnen Bestandteile des Einkommens, nach denen hier gefragt wurde, gesondert ausweisen.)*
- *Welches Einkommen einschließlich aller Sozialleistungen, Sachleistungen, erfolgsabhängigen Zahlungen, Sonderzahlungen und sonstiger geldwerter Vorteile bezog der achtbestbezahlte Beschäftigte bei einer Ihrem Ressort zuzurechnenden Unternehmung oder Einrichtung im Jahr 2024? (Bitte die einzelnen Bestandteile des Einkommens, nach denen hier gefragt wurde, gesondert ausweisen.)*
- *Welches Einkommen einschließlich aller Sozialleistungen, Sachleistungen, erfolgsabhängigen Zahlungen, Sonderzahlungen und sonstiger geldwerter Vorteile bezog der neuntbestbezahlte Beschäftigte bei einer Ihrem Ressort zuzurechnenden Unternehmung oder Einrichtung im Jahr 2024? (Bitte die einzelnen Bestandteile des Einkommens, nach denen hier gefragt wurde, gesondert ausweisen.)*
- *Welches Einkommen einschließlich aller Sozialleistungen, Sachleistungen, erfolgsabhängigen Zahlungen, Sonderzahlungen und sonstiger geldwerter Vorteile bezog der zehntbestbezahlte Beschäftigte bei einer Ihrem Ressort zuzurechnenden Unternehmung oder Einrichtung im Jahr 2024? (Bitte die einzelnen Bestandteile des Einkommens, nach denen hier gefragt wurde, gesondert ausweisen.)*

Nach Art. 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof ein Prüfungsrecht hat. Das Bundesministerium für Bildung hat deshalb die im zitierten Bericht des Rechnungshofes „Durchschnittliche Einkommen und zusätzliche Leistungen für Pensionen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes 2021 und 2022“ (Reihe Einkommen 2023/1) gemäß Art. 121 Abs. 4 B-VG geprüften und dem Bundesministerium für Bildung im Sinne der Anfrage zurechenbaren Rechtsträger um Auskunft hinsichtlich der für Geschäftsführungstätigkeiten gemäß den jeweiligen Anstellungsverträgen im Jahr 2024

vorgesehenen Bezüge bzw. Vergütungen (Jahresbruttogehalt, ohne Lohnnebenkosten) ersucht.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Organisationen:

- Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau
- ÖISS Datensysteme Gesellschaft m.b.H.
- Stiftung Theresianische Akademie
- Österreichische UNESCO Kommission.

Diesen Auskünften zufolge darf auf folgende absteigende Reihenfolge hingewiesen werden:

- EUR 96.111,05 (Jahresbruttobezug, keine erfolgsabhängigen Zahlungen)
- EUR 89.064,87 (Jahresbruttobezug inklusive Aufwandsentschädigungen in Höhe von EUR 1.923,27, keine erfolgsabhängigen Zahlungen)
- EUR 31.393,12 (Jahresbruttobezug, keine erfolgsabhängigen Zahlungen)
- EUR 28.922,30 (Jahresbruttobezug, keine erfolgsabhängigen Zahlungen)
- EUR 10.257,38 (Jahresbruttobezug, keine erfolgsabhängigen Zahlungen)

Angelegenheiten juristischer Personen des Privatrechts können nur insoweit Kontrollgegenstand sein bzw. dem Interpellationsrecht unterliegen, soweit eine entsprechende Ingerenz des jeweiligen Regierungsmitglieds besteht (vgl. Konrath/Neugebauer in Kahl/Khakzadeh/Schmid, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte Art. 52 B-VG [Stand 1.1.2021, rdb.at] Rz. 13 ff.).

In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht somit auf die Rechte des Bundes und die Ingerenzmöglichkeit seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe juristischer Personen oder der Geschäftsgebarung der juristischen Personen.

Wien, 24. Oktober 2025

Christoph Wiederkehr, MA

